Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Michael Kaufmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

[redacted]

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 04. Februar 2022

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2022**
HIER Arbeitsnummer 1/418

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof
Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann
vom 31. Januar 2022
(Monat Januar 2022, Arbeits-Nr. 1/418)

Frage

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei Verwendung von Softwareprodukten außereuropäischer Hersteller in der staatlichen Verwaltung (z.B. Windows-Betriebssysteme und Office-Produkte der Fa.Microsoft, Betriebssystem Android sowie Suchmaschine und Kartendienst der Fa. Alphabet, iOS-Betriebssysteme der Fa. Apple) keine Daten auf außereuropäischen Servern, insbesondere Servern in den USA, gespeichert werden, und falls Daten doch auf außereuropäischen Servern gespeichert werden, wie wird die Einhaltung der Regeln der Datenschutz-Grundverordnung <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung> (DSGVO) garantiert?

Antwort

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt ausschließlich die Übermittlung bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Übermittlung nicht - personenbezogener Daten auf Server im außereuropäischen Ausland fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Die in der Fragestellung aufgeführten Beispiele werden in der Weise gelesen, dass der Fragesteller vorrangig auf nicht beabsichtigte und nicht erwünschte Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf im außereuropäischen Ausland befindlichen Servern abstellt, die in der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit dem Einsatz von dienstlich genutzter Software stattfindet, wodurch z. B. das Surfen auf in den USA gehosteten Webseiten für die Beantwortung der Frage nicht relevant ist.

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, wie zum Beispiel die USA, richtet sich nach den zusätzlichen Anforderungen des Kapitels V der DSGVO, Artikel 44 ff. Diese sind u. a. erfüllt, wenn für das Drittland ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO vorliegt. Wenn ein solcher nicht vorliegt, ist die Übermittlung zulässig, wenn geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO vorgesehen sind oder einer der Ausnahmetatbestände des Art. 49 DSGVO erfüllt ist.
Während zum Beispiel für Kanada oder Japan Angemessenheitsbeschlüsse bestehen, ist dies für die USA seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ vom 16. Juli 2020, mit dem dieser das sog. „EU-US Privacy-Shield“ für ungültig erklärt hat, nicht mehr der Fall.

Die von der Europäischen Kommission beschlossenen „Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer“ (siehe https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers_de) stellen zum Beispiel geeignete Garantien nach Artikel 46 DSGVO dar. Für die Rechtskonformität der Datenübertragung in Drittländer unter Anwendung der Standardvertragsklauseln bedarf es allerdings einer Einzelfallbewertung der datenschutzrechtlichen Lage im Datenempfängerland und daraus folgend möglicherweise der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen. Für die Durchführung dieser und die Festlegung weiterer erforderlicher Maßnahmen hat der jeweils Verantwortliche nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 DSGVO Sorge zu tragen.

Die durch den jeweiligen Bedarfsträger für den konkreten Einsatzzweck formulierten Anforderungen werden im Rahmen der Beschaffung von Softwareprodukten zu Grunde gelegt, Maßnahmen der jeweiligen Bedarfsträger beugen dabei in jeweils eigener Verantwortung einem ungewollten Informationsabfluss vor. Im Rahmen einheitlicher Einkaufsbedingungen für Softwareprodukte finden sich zudem entsprechende Klauseln. Sofern Informationen verarbeitet werden sollen, die als Verschlusssachen eingestuft sind, sind für den Einsatz bestimmter Produkte darüber hinaus zum Schutz staatlicher Geheimnisse Zulassungs- und Freigabeprozesse nach der Verschlusssachenanweisung zu durchlaufen, die einem ungewollten Informationsabfluss ins Ausland entgegenwirken.